

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Aichinger Schweiz GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen ausschließlich. Abweichende Bedingungen, insbesondere auch Einkaufsbedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn sie besonders vereinbart und durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und werden nur in schriftlicher Form Bestandteil des Vertrages. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Kunden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 2 Vertragsschluss, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Aufträge kommen erst zustande, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden oder die Ware ausgeliefert oder mit der Ausführung der werkvertraglichen Leistungen begonnen wurde oder unser Wille zum Vertragsabschluss anderweitig erkennbar geworden ist.
2. Soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung und ohne Montagekosten.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe gesondert ausgewiesen.
4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Der Gefahrübergang findet mit Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung der bestellten Ware zum Versand, spätestens jedoch mit Übergabe an eine – auch eigene – Versendungsperson statt.
3. Im nichtkaufmännischen Verkehr bleibt es im Rahmen eines Versendungskaufs bei der gesetzlichen Regelung nach Artikel 185 OR.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis – in kaufmännischen Verkehr aus der gesamten Geschäftsbeziehung – unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Unser Recht, neben dem Rücktritt Schadensersatz geltend zu machen wird hiervon nicht berührt.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns hiermit schon jetzt bis zur fälligen Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Forderung gegen seinen Abnehmer in Höhe des ihm in Rechnung gestellten Kaufpreises mit allen Nebenrechten ab. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben, so wie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Besteller widerruflich nur solange berechtigt, als er mit seinen sämtlichen Verpflichtungen uns gegenüber, auch soweit diese aus anderen Geschäftsabschlüssen stammen, nicht in Verzug kommt. Bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Betreibungs- und Konkursverfahrens ist der Besteller zur Einziehung nicht mehr befugt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs unsererseits bedarf.
4. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen im kaufmännischen Bereich voraus, dass dieser seinen nach Artikel 201 OR geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im nichtkaufmännischen Bereich muss der Kunde offensichtliche Mängel in einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
2. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.
3. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Findet eine formelle Übergabe und Abnahme statt, so müssen sämtliche offensichtlichen Mängel in das Übergabeprotokoll aufgenommen werden oder bei uns binnen 48 Stunden nach Erstellung des Protokolls angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen.
5. Für Mängel der gelieferten Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies nicht unzumutbar ist.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung im kaufmännischen Bereich auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In letzterem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
10. Im kaufmännischen Bereich beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

(Verkaufs- und Lieferbedingungen)

11. Im nichtkaufmännischen Verkehr beträgt die Mängelhaftung ebenfalls 12 Monate ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, sofern es sich um gebrauchte Ware handelt.
12. Der Kunde erhält durch uns keine Garantien im Rechtsinne.
13. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur unsere Produktbeschreibung, welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuell war, als vereinbart. Sonstige öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, sofern diese im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise durch uns berichtet worden sind. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageeinleitung, so sind wir zur Lieferung einer fehlerfreien Montageeinleitung verpflichtet, wenn der Mangel der Montageeinleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

§ 6 Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden aus unerlaubter Handlung.
2. Die Begrenzung nach Ziffer 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Werkvertragliche Leistung:

Soweit wir werkvertragliche Leistungen erbringen, ist das Kündigungsrecht des Bestellers auf eine Kündigung aus wichtigem Grunde beschränkt.

§ 8 Leistungen an Bauwerken:

1. Soweit wir Leistungen an Bauwerken erbringen, tritt anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Geltung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Diese Fassung ist in unseren sämtlichen Geschäftsstellen ausgelegt. Sie wird dem Erwerber auf Verlangen von unseren Außendienstmitarbeitern ausgehändigt bzw. übersandt.
2. Im nichtkaufmännischen Verkehr richtet sich die Einbeziehung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vertragsverletzungen durch den Kunden

1. Im Rahmen des Kaufrechts können wir bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, insbesondere bei Nichtabnahme der Ware, statt der Erfüllung des Vertrages Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines nachzuweisenden weitergehenden Schadens pauschal 25 % des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung.
2. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass uns ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 10 Nebenleistungen, Übernahme von Planungsarbeiten, Urheberrechte

1. Sämtliche Prospekte, Fotos, Preislisten, Beschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen und Kostenvoranschläge – auch soweit sie auf Wunsch des Bestellers angefertigt worden sind – bleiben in unserem Eigentum. Unterlagen dürfen weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns unverzüglich zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
2. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen, die sich im Falle von Entwurf und Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (SIA) bemisst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
3. Übernimmt der Kunde unsere Beratung, die Planung, den Entwurf oder das Angebot teilweise oder ganz für die Ausführung durch einen Dritten, ohne dass ein besonderer Planungsauftrag erteilt wurde, so erfolgt die Berechnung durch uns an den Kunden so, als wäre uns der Auftrag für die in Anspruch genommene Leistung erteilt worden. Soweit es sich um Leistungen, die nach der SIA abzurechnen sind, handelt, erfolgt die Abrechnung nach SIA. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Soweit die von uns erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, werden sie dem Kunden nur im Falle der Auftragsdurchführung durch uns und nur zur einmaligen Nutzung für diesen Auftrag überlassen.
5. Planungsarbeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vor einer Auftragserteilung gefordert werden, sind bei Nichterteilung eines Lieferauftrages zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der SIA. Bei Auftragserteilung sind diese Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Preis enthalten; dies gilt nicht für Planungsänderungen, die von uns auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durchgeführt werden.

§ 11 Leistungen nach SIA

Soweit wir über die Grundleistungen des § 15 Leistungsphasen 2 und 3 SIA hinausgehende Architekten- oder Ingenieurleistungen erbringen sind diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach SIA abzurechnen.

§ 12 Einräumung von Vollmachten

Soweit zur Erfüllung unserer Leistung die Einschaltung von bestimmten Fachhandwerkern für Nebengewerke (beispielsweise Elektroanschlüsse, Fliesenlegerarbeiten, Gasanschlussarbeiten und ähnliches) erforderlich sind, erteilt uns der Kunde entsprechende Vollmacht, diese Leistungen bis zu einem Auftragswert von € 500,00 im Einzelfall in seinem Namen und für seine Rechnung zu vergeben. Diese Regelung gilt ausschließlich im kaufmännischen Verkehr.

§ 13 Mitteilungspflicht

Besteller verpflichten sich, unverzüglich ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer bekanntzugeben.

§ 14 Erfüllungsort, Internationale Zuständigkeit, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Aichinger Schweiz GmbH. Ist der Käufer oder Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird die ausschließliche Zuständigkeit der für unseren Geschäftssitz in Wandelstein zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt jede andere Zuständigkeit – auch international – aus. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Aktivansprüche gegen den Käufer oder Besteller alternativ an dem Gericht anhängig zu machen, das für seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung zuständig ist.
2. Verlegt der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Schweiz in ein anderes Land, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es gilt Schweizer Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.